

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
<p data-bbox="204 412 331 443">§12 Abs. 2</p> <p data-bbox="204 450 783 613">Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein.</p> <p data-bbox="204 987 783 1048">In der Regel finden Sitzungen dienstags statt.</p> <p data-bbox="204 1122 783 1218">In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) einberufen werden.</p>	<p data-bbox="810 412 938 443">§12 Abs. 2</p> <p data-bbox="810 450 1390 949">Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch zu Sitzungen mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. Diese elektronische Einberufung, die Übermittlung der Tagesordnung sowie der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen erfolgt durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Ist eine Einberufung aus technischen Gründen auf diesem Weg nicht möglich, erfolgt die Einberufung ersatzweise per E-Mail. Sofern auch dies nicht möglich ist, erfolgt die Einberufung schriftlich.</p> <p data-bbox="810 987 1390 1048">In der Regel finden Sitzungen dienstags statt.</p> <p data-bbox="810 1122 1390 1218">In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.</p>